Weisung zur Übertragung von bereits in der VDB erfassten Vollmachtsdaten wegen Gesamtrechtsnachfolge¹⁾

Auftraggeber (Kanzlei-Name, Adresse)	Teilnehmernummer:
(Ursprungskanzlei) ist:	er Gesamtrechtsnachfolger der folgenden Kanzlei Teilnehmernummer:
Die Gesamtrechtsnachfolge ist zum Stichtag _ ab diesem Zeitpunkt Bevollmächtigter der in d	eingetreten. Der Auftraggeber versichert, ler VDB erfassten Mandanten zu sein.
2. Weisung zur Änderung von Kanzleistammd	laten bezüglich bereits erfasster Vollmachtsdaten
Der Auftraggeber weist die Bundessteuerberat Ursprungskanzlei in der VDB zugeordneten Vol Auftraggeber zuzuordnen. Dem Auftraggeber i Bevollmächtigter mitgeteilt wird.	erkammer (BStBK) hiermit an, sämtliche der Ilmachtsdaten zum (Datum²) dem st bekannt, dass er der Finanzverwaltung als neuer
3. Deregistrierung der Ursprungskanzlei	
Der Auftraggeber weist die BStBK an, sobald d durchgeführt hat, seine Ursprungskanzlei in de Vollmachtsdatenbank gültige Teilnehmernumm	lie BStBK die Ausführung der Weisung gemäß Ziff. 2 er VDB zu deregistrieren. Eine ausschließlich für die ner wird in diesem Zuge gelöscht.
Erklärungen und Weisungen in seinem Namen Auftragsdatenverarbeiter keine eigene Prüfung	tigter des Auftraggebers berechtigt bin, die vorstehenden abzugeben. Mir ist bekannt, dass die BStBK als g durchführt, ob tatsächlich eine Gesamtrechtsnachfolge rlässig falsche Erklärung bzw. Weisung rechtlich chtliche Konsequenzen haben kann.
Ort, Datum	Unterschrift Auftraggeber
keine eigene Prüfung durchführt, ob tatsächlich	st bekannt, dass die BStBK als Auftragsdatenverarbeiter h eine Gesamtrechtsnachfolge stattgefunden hat, und ung rechtlich nachteilige und unter Umständen auch
Ort, Datum	Unterschrift Vertretungsberechtigter der Ursprungskanzlei welcher diese registriert hat

- 1) Die Übertragung von in der VDB erfassten Vollmachtsdaten auf einen anderen in der VDB registrierten Bevollmächtigten i.S.d. § 3 StBerG ohne Einholung neuer Vollmachten vom Mandanten ist grundsätzlich in Fällen der Gesamtrechtsnachfolge möglich. Ob im Einzelfall die zivil-, beruf- und verfahrensrechtlichen (im Sinne der Abgabenordnung) Voraussetzungen vorliegen, sind durch den Auftraggeber selbständig und sorgsam zu prüfen. (Hinweis: Eine Aufteilung des Datenbestandes in der VDB ist aus technischen Gründen nicht möglich)
- 2) Bitte berücksichtigen Sie eine entsprechende Vorlaufzeit von 3-4 Tagen.